

10. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2018

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit § 28 der Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 31. Juli 2017 in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende 10. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26. Mai 2010 beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb

I. Wahlgrabstätten (Erwerb von Grabnutzungsrechten)

1. Erwerb einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Einstellige Erdwahlgrabstätte)	2.231,73 €
2. Vorerwerb sowie Verlängerung einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	81,06 €
3. Erwerb einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Zweistellige Erdwahlgrabstätte)	2.472,34 €
4. Vorerwerb sowie Verlängerung einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	91,22 €
5. Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Drei- bzw. mehrstellige Erdwahlgrabstätte)	2.697,19 €
6. Vorerwerb sowie Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	100,86 €
7. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof (Kinderwahlgrabstätte)	1.928,62 €
8. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof pro Jahr	96,43 €
9. Erwerb einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung (Kammergrabstätte)	3.353,20 €
10. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte im	223,55 €

Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	
11. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenwahlgrabstätte)	2.104,77 €
12. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	84,19 €
13. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele)	3.407,94 €
14. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele pro Jahr	136,32 €
15. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische)	3.650,38 €
16. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische pro Jahr	146,02 €
17. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum)	2.862,43 €
18. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum pro Jahr	114,50 €
19. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit zentralem Grabmal (Urnenwahlgrabstätte mit zentralem Grabmal)	2.862,43 €
20. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit zentralem Grabmal	114,50 €

II. Reihengrabstätten (Grabstättenenerwerb)

1. Erwerb einer Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Reihengrabstätte)	2.023,95 €
2. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung (Kinderreihengrabstätte)	1.913,47 €
3. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Reihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.610,51 €
4. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Reihengrabstätte)	2.095,30 €
5. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenreihengrabstätte)	1.909,68 €
6. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenreihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.326,39 €
7. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Urnenreihengrabstätte)	2.008,17 €

Der § 4 der Gebührensatzung über die Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen

1. Bestattungsgebühr in einer Grabstätte im Grabkammersystem	542,82 €
2. Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	706,11 €
3. Bestattungsgebühr Kinderreihengrab, Kinderwahlgrab und Kind im Erdwahlgrab	538,80 €
4. Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	606,42 €
5. Beisetzungsgebühr für Urnen (außer Urnennische)	477,29 €
6. Beisetzungsgebühr für eine Urne in einer Urnennische	386,79 €

§ 3

Der § 5 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen

1. Ausgrabung einer Leiche, die nach Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist	1.595,47 €
2. Ausgrabung einer Leiche, die vor Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist	701,80 €
3. Ausgrabung einer Urne	508,84 €
4. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne bei einer Sargbestattung in derselben Grabstätte	528,78 €

§ 4

Der § 6 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle

1. Abschiedsräume/Aufbahrung	114,33 €
2. Nutzung Kühlung	85,67 €
3. Nutzung Waschraum (je 3 Stunden)	73,20 €

§ 5

Der § 7 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

1. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 30 Minuten	239,49 €
2. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 60 Minuten	414,63 €
3. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 30 Minuten	214,47 €
4. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 60 Minuten	375,31 €
5. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 30 Minuten	142,98 €
6. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 60 Minuten	257,36 €

§ 6

Der § 8 der Gebührensatzung über die Verwaltungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung, Grababdeckung oder sonstigen baulichen Anlage	73,20 €
2. Umschreibung Nutzungsrecht und Zweitschrift einer Urkunde	18,30 €
3. Zulassung von Steinmetzinnen, Steinmetzen, Steinbildhauerinnen und Steinbildhauern	73,20 €
4. Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen	73,20 €
5. Wartezuschlag Sargbestattung ab dem 5. Lebensjahr in einer Wahl- oder Reihengrabstätte oder im Kammergrab je angefangener ¼ Stunde	30,50 €
6. Wartezuschlag Sargbestattung bis zum 5. Lebensjahr in einer Wahlgrab- und Kinderreihengrabstätte und Urnenbeisetzungen je angefangener ¼ Stunde	15,25 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese 10. Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 10. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 16. Dezember 2019

Werner Kolter
(Bürgermeister)